



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2015	Vorberatung	1. Lesung			
Sozialausschuss	12.10.2015	Vorberatung	1. Lesung			
Technischer und Vergabeausschuss	15.10.2015	Vorberatung	9	9	0	0
Ortschaftsrat Pethau	02.11.2015	Anhörung	5	5	0	0
Ortschaftsrat Eichgraben	10.11.2015	Anhörung	5	5	0	0
Ortschaftsrat Hartau	11.11.2015	Anhörung	5	5	0	0
Ortschaftsrat Schlegel	11.11.2015	Anhörung	7	7	0	0
Ortschaftsrat Wittgendorf	11.11.2015	Anhörung	5	5	0	0
Ortschaftsrat Hirschfelde mit Drausendorf	12.11.2015	Anhörung	7	7	0	0
Ortschaftsrat Dittelsdorf	17.11.2015	Anhörung	4	4	0	0
Verwaltungs- und Finanzausschuss	03.12.2015	Vorberatung	vertagt			
Sozialausschuss	07.12.2015	Vorberatung	vertagt			
Technischer und Vergabeausschuss	10.12.2015	Vorberatung	vertagt			
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	17.12.2015	Entscheidung	vertagt			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.01.2016	Vorberatung	vertagt			
Sozialausschuss	18.01.2016	Vorberatung	vertagt			
Technischer und Vergabeausschuss	21.01.2016	Vorberatung	vertagt			
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	28.01.2016	Vorberatung	vertagt			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.03.2016	Vorberatung				
Sozialausschuss	21.03.2016	Vorberatung				
Technischer und Vergabeausschuss	23.03.2016	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	31.03.2016	Entscheidung				
Gesetzliche Grundlage:	§§ 2, 4, 6, 22, 23, 25, 28, 29, 41, 42, 45, 47, 51, 52, 53, 54, 64, 65, 66, 67, 68 SächsGemO					
Bereits gefasste Beschlüsse	diverse					
Aufzuhebende Beschlüsse	46/07/04, 090/2015					

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine		
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungs- aufwand			
Erträge	keine		

gez.
 T. Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die Sächsische Gemeindeordnung ist 2014 an verschiedenen Stellen geändert worden, so dass eine Anpassung der Hauptsatzung in einigen Punkten notwendig oder zumindest sinnvoll ist. Das Kommunalamt hat sich im Sommer die Hauptsatzung näher angesehen und regt einige Änderungen und Präzisierungen an. Aus dem Stadtrat heraus ist noch ein Antrag zur Senkung des Quorums für Einwohneranträge zu behandeln. Aufgrund dessen ist eine Überarbeitung der Hauptsatzung angezeigt. ***In einem ersten Durchlauf durch die Ausschüsse sind einige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge entstanden, die hier im Wesentlichen eingearbeitet worden sind.***

Die Hauptsatzung ist zum letzten Mal am 08.07.2004 neu beschlossen worden. Sie liegt zurzeit in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 30.04.2015 vor. Eine 13. Änderungssatzung mit zahlreichen Änderungsartikeln wäre sehr unübersichtlich. Deshalb liegt hier jetzt eine Neufassung der Hauptsatzung vor.

Im Wesentlichen ist die Hauptsatzung inhaltlich unverändert geblieben. Die größte Änderung besteht in einer Umsortierung der Zuständigkeitsregelungen in den §§ 4, 5 und 6. Bisher waren die Zuständigkeiten des VFA TVA aufgeteilt auf §§ 4 und 5 sowie beim TVA auf die §§ 4 und 6. Alle Zuständigkeitsregelungen des VFA sind jetzt in § 5 und die des TVA in § 6 aufgelistet.

Der VFA hat jetzt als Kompetenzen dazu bekommen die Entscheidungen über die Annahme von Spenden, über übertarifliche Leistungen ***in den Beschäftigungsbereichen, für die er sonst auch zuständig ist*** sowie über die Einlegung von Klagen mit einem Streitwert von 150.000 € bis 300.000 €. Der Oberbürgermeister erhält die Zuständigkeit für Entscheidungen über übertarifliche Leistungen im Bereich des einfachen und mittleren Dienstes sowie über die Einlegung von Klagen mit einem Streitwert bis 150.000 €.

Die Regelung über die Bildung von Fraktionen wird aus der Hauptsatzung herausgenommen, da dies laut § 35a SächsGemO jetzt in der Geschäftsordnung zu regeln ist, die parallel zu dieser Hauptsatzungsänderung zu ändern ist.

Die Regelungen zu den Eigenbetrieben sind herausgenommen, weil dies in der Eigenbetriebssatzung geregelt ist.

Für die Einwohneranträge ist jetzt ein Quorum von 7,5 % vorgesehen entsprechend der Regelung für Bürgeranträge. ***Die Anberaumung von Einwohnerversammlungen wird jetzt zur Pflichtaufgabe des Stadtrates.***

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stimmt mit der Mehrheit seiner Mitglieder der anliegenden Neufassung der Hauptsatzung zu.